



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Verordnung
über das Halten der Hunde
und die Hundetaxen

vom 1. Januar 1997

(mit Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt Meldepflicht, Registrierung und Kontrolle ¹⁾

Art. 2 Meldepflicht, Registrierpflicht¹⁾

Art. 2a Registrierpflicht²⁾

Art. 3 Hundeverzeichnis

Art. 4 Kontrollmarke³⁾

3. Abschnitt Hundehaltung

Art. 5 Pflege und Haltung

Art. 6 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

Art. 7 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

4. Abschnitt Hundetaxe

Art. 8 Taxpflicht

Art. 9 Höhe der Taxe ¹⁾

Art. 10 Bezug der Taxe

Art. 11 Fälligkeit der Taxe

Art. 12 Verwendung der Taxen

Art. 13 Befreiung von Taxen

5. Abschnitt Massnahmen und Strafen

Art. 14 Verbot der Hundehaltung

Art. 15 Zuwiderhandlungen

6. Abschnitt Aufsicht

Art. 16 Aufsicht

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 18 Inkrafttreten

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

²⁾ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

³⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Halten der Hunde sowie die Melde-, Registrier- und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Erstfeld.¹⁾

² Wo die Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Abschnitt Meldepflicht, Registrierung und Kontrolle ¹⁾

Artikel 2 Meldepflicht, Registrierpflicht¹⁾

Wer einen oder mehrere über 3 Monate¹⁾ alte Hunde hält, hat dies der Gemeindekanzlei zu melden. Ebenso sind Zu- und Abgänge von Hunden anzuzeigen. Einmal jährlich (anfangs Jahr) werden die Hundehalter mittels Anschlag auf diese Meldepflicht hingewiesen.

Artikel 2a) Registrierpflicht²⁾

¹ Vom 1. Januar 2006 an müssen alle Welpen innerhalb von drei Monaten nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registriert werden.

² Vor dem 1. Januar 2006 geborene, noch nicht gekennzeichnete Hunde müssen bis spätestens am 1. Januar 2007 mit einem Mikrochip gekennzeichnet und registriert werden.

³ Heute bereits mit einem Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnete, jedoch nicht registrierte Hunde müssen bis spätestens am 31. Dezember 2006 der ANIS gemeldet werden.

⁴ Hunde mit einer deutlich lesbaren Tätowierung oder mit einem Mikrochip benötigen keine amtliche Kontrollmarke (Hundemarke) mehr.

Artikel 3 Hundeverzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die Hundehalter. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

²⁾ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

- a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- b) Anzahl der gehaltenen Hunde (über 3 Monate) ¹⁾
- c) Kontrollnummer der Hunde

Artikel 4 Kontrollmarke

... ³⁾

3. Abschnitt Hundehaltung

Artikel 5 Pflege und Haltung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlungen, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengungen der Hunde sind verboten.

Artikel 6 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

¹ Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird; sie keine Analgen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Parkanlagen, Kinderspielplätze und landwirtschaftlich genutztes Land in der Vegetation verunreinigen.

² In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Artikel 7 Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, insbesondere an Orten, die von Fussgängern stark benutzt werden oder in landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit, so sind Exkremente durch Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

³⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

4. Abschnitt Hundetaxe

Artikel 8 Taxpflicht

¹ Wer in der Gemeinde Erstfeld einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Taxe zu entrichten.

² Die Hundetaxe wird als Jahrestaxe geschuldet. Für die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffenen Hunde wird die ganze Jahrestaxe erhoben. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, oder wird er erst nach diesem Datum 3 Monate¹⁾ alt, so ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten. Für die Hunde, die nach dem 1. November angeschafft wurden, ist im betreffenden Jahr keine Hundetaxe zu entrichten.

³ Eingegangene, verkaufte oder getauschte Hunde können ohne Neubezahlung der Hundetaxe ersetzt werden.

Artikel 9 Höhe der Taxe¹⁾

Die Hundetaxe beträgt:

- a) für jeden gehaltenen Hund Fr. 60.–
- b) für jeden weiteren Hund (pro Haushalt) wird eine Taxe von Fr. 100.– erhoben

Artikel 10 Bezug der Taxe

Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Verfügung und dem Inkasso der Hundetaxe.¹⁾

Artikel 11 Fälligkeit der Taxe

Die Taxe kann von anfangs des Kalenderjahres an bezahlt werden. Sie ist bis spätestens Ende Februar fällig. Wird der Hund erst nach diesem Datum taxpflichtig, tritt die Fälligkeit mit der Meldung bei der Gemeindekanzlei ein.¹⁾

Artikel 12 Verwendung der Taxen

Der Einwohnergemeinderat entscheidet über die Verwendung der Hundetaxen. Der Ertrag ist in erster Linie jedoch zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und desgleichen sowie für Hinweistafeln zu verwenden.

Artikel 13 Befreiung von Taxen

Von der Entrichtung der Taxen sind befreit, Halter von:

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006
Die Änderung von Artikel 9, d. h. die Anpassung der Hundetaxe erfolgt mit Wirkung ab **1. Januar 2007**

- a) Diensthunden, die von Polizeiorganen oder andern öffentlichen Diensten regelmässig benötigt werden oder wurden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Stelle vorliegt.
- b) Ausgebildete Blinden-, Armee- und Rettungshunde (Lawinen-, Sanitäts-, Such-, Fährten-, und Katastrophenhunde), wenn der entsprechende Leistungsausweis nachgewiesen werden kann.
- c) Hunde, die eine von der SKG anerkannte Leistungsprüfung in der Stufe II einer Leistungsprüfung mit Auszeichnung (AKZ) bestanden haben. Als Nachweis muss das Leistungsheft der SKG vorgewiesen werden.

5. Abschnitt Massnahmen und Strafen

Artikel 14 Verbot der Hundehaltung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann das Halten von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten wenn:

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt;
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.23445)

Artikel 15 Zuwiderhandlungen

¹ Mit Busse bis zu Fr. 1'000.– wird vom Einwohnergemeinderat bestraft, wer:

- a) gegen die Meldepflicht verstösst (Art. 2);
- b) kontrollpflichtige Hunde nicht registriert ¹⁾ (Art. 2a);
- c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz verstösst (Art. 6);
- d) wiederholt gegen die Vorschriften der Beseitigung von Exkrementen verstösst (Art. 7).

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

³ Der Weiterzug der Strafverfügung des Einwohnergemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

6. Abschnitt Aufsicht

Artikel 16 Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über das Halten der Hunde aus.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 11. Oktober 1957 wird per 31.12.1996 aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Oktober 1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Oskar Epp

Der Gemeindegeschreiber: Markus Herger

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2006